



Anlagenvorschriften

Der **Schlosspark Ellingen** ist ein geschütztes Denkmal im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes. Als öffentlich zugängliche, historische Parkanlage dient er in erster Linie der stillen Erholung des Einzelnen. Wir freuen uns über Ihren Besuch, bitten aber darum, die Anlage zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden, sowie auf die hier vorkommenden Tiere und den alten, artenreichen Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen. Um ein friedliches Miteinander aller Besucher sicherzustellen und um den Schlossgarten als bedeutendes Kulturdenkmal sowie Stadtbiotop zu schützen und zu bewahren, gelten im gesamten Areal folgende Verhaltensregeln.

Nicht gestattet ist:

1. Die Wege zu verlassen, sowie Rasenflächen zu betreten bzw. zu befahren;
2. Mauern und Brüstungen zu beklettern oder zu besteigen, - Absturzgefahr!
3. Hunde frei laufen zu lassen (Hunde sind an einer Leine zu führen und Hundekot ist zu entsorgen);
4. Die Wege mit KFZ-Fahrzeugen, Fahrrädern, Segways, E-Scootern oder anderen Fahrzeugen zu befahren (ausgenommen Dienstfahrzeuge der Bayerischen Schlösserverwaltung);
5. Das Füttern von Vögeln, Wild- und Weidetieren;
6. Zu jagen, zu wildern, Tiere zu fangen, Vogelnester und Nistkästen auszunehmen oder zu zerstören;
7. Lärmbelästigung u.a. durch die Verwendung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten;
8. Ballspiele, sowie die Befestigung von Slacklines oder Hängematten an Bäumen;
9. Anlagen, Gegenstände, Pflanzen oder Mobiliar zu beschädigen, zu verunreinigen oder von ihren Standorten zu entfernen (darunter fällt jegliche Art der Entnahme von Pflanzen und Früchten);
10. Offene Feuerstellen zu errichten, zu grillen oder zu rauchen, Brandgefahr!
11. Zu zelten, zu lagern (z.B. Picknick, Sonnenbaden), zu nächtigen, sowie Freizeit- und Campingmobiliar aufzustellen;
12. Das Hinterlassen von Unrat;
13. Ohne Erlaubnis Handel, Dienstleistung, Veranstaltungen und Werbung jeglicher Art zu betreiben, Sammlungen zu veranstalten oder zu betteln sowie Druckschriften oder dergleichen zu verbreiten;
14. Ohne Erlaubnis für gewerbliche Zwecke zu fotografieren oder zu filmen (Genehmigungen bei foto@bsv.bayern.de);
15. Ein Start oder eine Landung von Fluggeräten, wie zum Beispiel Drohnen o.ä. vom Bereich der Liegenschaft Schlosspark Ellingen aus, sowie das Gelände zu überfliegen;
16. Alkohol zu konsumieren, sofern dadurch andere mehr als unvermeidbar belästigt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften können zur Anzeige gebracht werden oder einen Platzverweis nach sich ziehen. Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Im Winter sind nicht geräumte bzw. nicht gestreute Flächen für den öffentlichen Verkehr nicht frei gegeben. Für Unfälle, die sich durch unbefugtes Betreten ereignen, wird nicht gehaftet. Die Schloss- und Gartenverwaltung Ansbach übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

München, 03.03.2026

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!

**Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
Schloss- und Gartenverwaltung Ansbach
Promenade 27
91522 Ansbach**